



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

An das
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
z. Hd. Frau Lauterbach-Hemmann
Ref 713
Rochusstrasse 1
53123 Bonn
Mail: Rita.Lauterbach-hemmann@bmel.bund.de;
713@bmel.bund.de

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 32949-182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de
Vereinsregister Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

Bonn, 3. Februar 2021

Stellungnahme zur fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (5. VO zur Änderung der PflSchAnwV)

Zur Änderung der PflSchAnwV nimmt der BBN wie folgt Stellung:

Die Änderung der PflSchAnwV steht im Kontext der Umsetzung des AP Insektenschutz der Bundesregierung. Damit besteht ein enger Zusammenhang zum gleichzeitig avisierten Gesetzes zum Insektenschutz und Änderungen im BNatSchG. Die vorgesehenen Änderungen in der VO genügen nicht, um einer adäquaten und ausreichenden Umsetzung des AP nachzukommen. Eine abschließende Beurteilung ist daher erst möglich, wenn auch die weiteren Regelungen und Vorschriften vorliegen und prüfbar sind. Die jetzt hier eingestellten Vorschriften müssen als unzureichend bewertet werden. Eine Zustimmung des beruflichen Naturschutzes ist aus diesen Gründen so nicht möglich. Der AP Insektenschutz muss in vollem Umfang zum Tragen und zur Umsetzung kommen.

Im Konkreten der vorliegenden Vorschriften der 5. VO nimmt der BBN wie folgt Stellung:

1. Zu § 3b: Die Ausnahmebestimmungen für bestehendes Dauergrünland sind nicht sachgerecht und sollen entfallen. Maßnahmen im Grünland sollen auf mechanische Behandlungsmethoden begrenzt bleiben.
2. Zu § 4: Für die bezeichneten Schutzgebiete und Schutzgegenstände sind keine Ausnahmen begründbar und zulässig. Die Freistellungen sind entsprechend zurückzunehmen. Ausnahmen im Gemüsebau oder anderen Sonderkulturen und Nebenanlagen sind nicht begründet und nicht akzeptabel vor dem Hintergrund des

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

AP Insektenschutz und der diesbezüglichen Zielsetzungen im Erhalt der Biodiversität auf ganzer Fläche in diesen Schutzgebieten. Ausnahmen in N 2000 Gebieten sind fachlich nicht vertretbar, weil hierdurch die Erreichung ökologisch guter qualitativer Zustände in den Gebieten gefährdet würde und Einträge in benachbarte wertbestimmende LRT und Arten sowie das Bodenleben nicht ausgeschlossen werden kann. Die Freistellung für Weinbergmauern ist nicht akzeptabel, weil gerade hier sehr sensible geschützte Arten vorkommen. Hinzuzunehmen wären auch geschützte Landschaftsbestandteile und Flächen in LSG, die dem Biotopschutz oder dem Biotopverbund dienen. Die Freistellungsvorschriften als Ausnahmen für wirtschaftliche Schäden sind zu unbestimmt und so nicht akzeptabel, weil die Vorschriften der VO im Kern diesen Zweckbindungen immanent sind und dies umfangreich zum Tragen kommen kann. Möglichkeiten für derartige Maßnahmen müssen konditional gefasst werden und bedürfen dann zugleich dem Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Definition der biodiversitätsschädlichen PSM, die von dem Verbot betroffen sind, dürfen nicht nur bienengefährliche Mittel umfassen, sondern auch alle für Bestäuber gefährlichen Mittel, da sonst die Zielsetzungen in der Breite der Arten verfehlt werden.

3. Zu § 4a: Die Vorschriften zum Gewässerschutz sind nicht ausreichend und gefährden insbesondere kleine und sensible Gewässer und die Quellregionen weiterhin. Die Vorschriften müssen uneingeschränkt für alle Gewässer Anwendung finden und für eine Abstandsregel mit durch 10 m unabhängig des faktischen Gewässerrandstreifens, weil Einträge in das Gewässer ausgeschlossen werden sollen und die Säume und Randstreifen eine maßgebliche Funktion auch für den Insektenschutz im Biotopverbund darstellen. Von sehr großer Bedeutung für den Insektenschutz sind insbesondere auch die Überläufe kleiner Einzugsbereiche und Quellregionen. Hier bedarf es konsistenter Vorschriften zu § 30 BNatSchG.
4. Zu § 9: Die Vorschriften zu den Fristen (Glyphosat) werden abgelehnt; dies gilt auch für die Frist des Inkrafttretens in Art.3. Die lange Übergangszeit ist nicht begründbar und daher max. auf den 1.1.2022 zu begrenzen. Für öffentliche Flächen sollten die Freistellungsregelungen zeitlich auf max. 3 Jahre befristet werden. Die Glyphosatausbringung sind auf Dauergrünland oder bei Erneuerungsmaßnahmen im Grünland mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

Der BBN-Vorstand